



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Einige Geschichte der Juden : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Schule des Sparens selbst für die ärmsten seiner Mitglieder, und es können ja bei den niedrigen Eintrittsgeldern wirklich die Ärmsten Mitglieder werden. Ist der Geschäftsanteil vollständig gespart, was ohne jegliche Entsagung von Gewinn geschieht, den wir dem Kaufmann oder Händler oder Handwerker gezahlt hätten, so ist in der Regel noch weitere Spargelegenheit mit den Konsumvereinen verbunden. Und wenn nicht, dann findet der nun ans Sparen Gewöhnte mit der ausgezahlten Dividende den Weg zur nächsten Sparkasse, oder er kann mit dem größern Betrag seinem Haushalt eine Verbesserung angeeignen lassen, die einem andern schwer fällt.

Aber man gewöhnt sich im Konsumverein nicht bloß an das Sparen, man gewöhnt sich auch das Borgen ab. Der Konsumverein hat den Grundsatz, nur gegen Barzahlung zu verkaufen, man gewöhnt sich also bald daran, nichts mehr auf Borg zu nehmen, sondern nur mit dem Gelde in der Hand zu kaufen. Auch die Feinde der Konsumvereine gestehen diesen erzieherischen Einfluß zu. Sie sollten es daher ruhiger verschmerzen, wenn sich auch Leute in die Konsumvereine aufnehmen lassen, die die wirtschaftlichen Vorteile, die sie bieten, nicht brauchen. Die meisten Konsumvereinsmitglieder gehören den untern Ständen an, und diesen aufzuhelfen hat der Staat und die Gesellschaft weit mehr die Pflicht, als einige Kaufleute vor kleinem Nachteil zu schützen. Wer sich die Leute ansieht und Vorteile und Nachteile gerecht gegen einander abwägt, der wird sagen: die Konsumvereine verdienen keine Schmähung, sondern sind der Hilfe und der rechten Führung wert.



## Eine Geschichte der Juden

(Schluß)



Das mittelalterliche Zinsrecht hat Müßling folgendermaßen dargestellt. Nach Ansicht der Kirchenväter ist der Kommunismus die allein berechnete Gesellschaftsverfassung; Notleidende und Reiche soll es nicht geben. Niemand hat von den irdischen Gütern mehr zu beanspruchen, als er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse braucht. Der Privatbesitz und die Unterschiede des Vermögens entspringen der Ungerechtigkeit; sie dürfen zwar geduldet werden, aber im Notfalle hat die öffentliche Gewalt das Recht, die ursprüngliche Gütergemeinschaft wieder herzustellen. Die Armut ist der Gott wohlgefälliger Zustand; Reichtum ist an sich noch nicht Sünde, aber

eine große Gefahr für die Seele; die Gier nach Besitz ist als Götzendienst und Wurzel aller Übel auszurotten. Da die Kirche, in der diese Anschauung fortlebt, die Vermögensungleichheit nicht hindern kann, stellt sie sich wenigstens die Aufgabe, einmal durch großartige Wohlthätigkeit ausgleichend zu wirken — dieses ist die ursprüngliche Bestimmung des ungeheuern Kirchenvermögens —, sodann durch ihre Gesetzgebung die Reichtumbildung möglichst zu hemmen. Sie empfiehlt daher zunächst die Berufsarten, bei denen nur Arbeitsverdienst, kein Spekulationsgewinn zu erzielen ist, und die auch sonst am wenigsten Versuchungen mit sich bringen. Der Gott wohlgefälligste Beruf ist der des Bauern; dann der des Handwerkers. Die gewöhnliche Kaufmannschaft erregt noch nicht das Mißfallen Gottes, aber die Spekulation und alles, was großen Gewinn bringt, kann ihm unmöglich gefallen. Nur eine Spekulation giebt es, die dem Christen erlaubt ist: daß er, dem Perlen suchenden Kaufmann (Matth. 13, 45) gleich, jedes irdische Gut daran wagt, um damit das Himmelreich zu gewinnen.

Aus dieser Anschauung heraus ist das kanonische Zinsrecht erwachsen. Der Zins, *census*, ist nicht verboten. Unter dem Zins ist der Ertrag zu verstehen, den ein Besitz über den Arbeitslohn abwirft. Darauf hat der Eigentümer auch dann Anspruch, wenn er die Bearbeitung und Benutzung eines Besitzstücks, z. B. eines Schiffs oder Landguts, einem andern abtritt. Der Pächter mag sich vom Ertrage seinen Arbeitslohn abziehen, das übrige gebührt dem Eigentümer. Da der Ertrag aller fruchtbringenden Güter wechselt, so würde es die Kirche am liebsten sehen, wenn Eigentümer und Zinsmann alljährlich anders teilten, je nachdem der Ertrag ausgefallen ist, so daß z. B. der Pächter eines Landguts nach guten Ernten viel, nach schlechten wenig, bei völligem Mißwachs gar nichts zu zahlen hätte. Allein da es einmal Sitte geworden ist, nach Schätzung des Durchschnitts — daher der Name *census* oder Zins — eine bestimmte Natural- oder Geldleistung festzusetzen, so will sie wenigstens, daß der Zins nicht zu hoch angesetzt werde, und daß dem Pächter über seinen Arbeitslohn hinaus noch ein Unternehmergeinn bleibe, den man auch, sofern er nur in guten Jahren abfällt, als Ersatz dessen ansehen kann, was er in schlechten zuschießen muß. Solche schlechte Jahre sind es nun, die vom Zins zum Wucher überleiten. Kann der Zinsmann nicht zahlen und der Eigentümer nicht warten, so muß ein Geldverleiher die fällige Summe vorstrecken, dem der Zinsmann seinen Arbeitsertrag und Unternehmergeinn bis zur Rückzahlung der geliehenen Summe samt Wucher verpfändet. Denn die Entschädigung des Geldverleihers wird nicht mehr Zins sondern *usura*, Wucher genannt. Der Wucher unterscheidet sich dadurch vom Zins, daß er für das Leihen von Gütern genommen wird, die durch den Gebrauch verzehrt werden, während der Zins nur ein Anteil am Ertrage nicht verbrauchbarer Güter ist. Der Wucher erscheint von mehreren Gesichtspunkten aus ver-

werslich. Erstens weil der Schuldner dadurch regelmäßig in noch größere Not gerät; denn ist die geliehene Sache, das Geld oder das Getreide, verbraucht, so hat er nicht mehr, als er vorher hatte, und soll nun gar noch eine Summe über das Kapital hinaus zurückzahlen. Dann, weil das Wuchergeschäft seinem Ursprunge nach ein Handel mit Forderungen ist. Der Gutsherr tritt seine Forderung an den Zinsmann dem Geldverleiher ab, und dieser schlägt einen Gewinn dabei heraus. Dieser Gewinn entbehrt aber der Rechtmäßigkeit. Denn wofür wird er beansprucht? Dafür, daß der Zinsmann nicht jetzt gleich zahlt, sondern erst später zahlen wird. Was wird also bezahlt? Die Stundung, der Aufschub, die Zeit. Die Zeit ist aber Gemeingut und darf nicht gleich einem Privatgut verkauft werden; daher ist jeder Verzugszins, der schon Zins vom Zins ist, jeder Diskont verboten. Endlich ist die Eintreibung solcher Verzugszinsen, da sie nur bei Notlagen vorkommt, ein Geschäft, das nur ein Mann von unchristlicher Gesinnung, ein hartherziger und grausamer Mann übernehmen kann.

Da nun aber die Geldleihe schlechterdings nicht entbehrt werden kann, so ist es besser, sie Leuten zu übertragen, die von vorn herein gar nicht zu christlicher Gesinnung verpflichtet sind, und da solche in den Juden, die noch dazu die Kunst des Geldverleihs von Alters her aufs trefflichste verstehen, vorhanden sind, so macht man sie zu privilegierten Geldverleihern und überträgt ihnen das gehässige Geschäft, als Gerichtsvollzieher für den Eigentümer das Geld vom Zinsmann einzutreiben. Natürlich klebt diesem Geschäft ein Makel an, und man muß den Mann verachten, der es betreibt, wie man den Henker verachtet; beide verfallen der gesellschaftlichen Acht. Aber natürlich läßt man den Geldverleiher nicht frei nach Willkür schalten. Wie die Obrigkeit, weil sie die Bordelle nicht aus der Welt schaffen kann (es ist Müßling, der diesen Gegenstand zur Erläuterung heranzieht), das kleinere Übel vorzieht und die Bordellwirtschaft selbst in die Hand nimmt, so beansprucht sie auch den Geldhandel als ihr Privilegium und läßt ihn durch ihre Juden betreiben. Und zwar nach den Grundsätzen, die im Mittelalter überhaupt für den Gewerbebetrieb galten, also vor allem zünftig. Die Zünfte haben sich aus den Hofeämtern entwickelt, und wie die Fleischerzunft, als Amtsnachfolgerin der auf dem Frohnhofe angestellten Schächter, das Privilegium, aber auch die Pflicht hatte, die Bürgerschaft jederzeit mit frischem, gutem Fleische zu versorgen, so durfte auch den Juden niemand ins Handwerk pfuschen, während sie zugleich verpflichtet waren, ihre Fürsten oder die Bürger der Städte und Kreise, für die sie angestellt waren, jederzeit, so oft es verlangt wurde, mit barem Gelde zu versorgen. Das Austreiben des Geldes macht nun aber keine kleine Mühe, und das Eintreiben bei den Schuldnern ist womöglich noch beschwerlicher, und da jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, so hat auch der zünftige Geldverleiher einen Arbeitslohn zu beanspruchen. Was also vom

firchlichen Standpunkt aus als sündhafter Diskont erschien, das erscheint nun vom Standpunkte der weltlichen Behörde aus als gerechter Arbeitslohn, allerdings nur unter der Bedingung, daß die obrigkeitliche Taxe, der alle zünftigen Waren — Währungsgüter nennt sie Nübling — unterworfen waren, nicht überschritten wird. Diese Taxe, der Judenzins, betrug durchschnittlich zehn Prozent. Und zu diesem Satze durften nun auch Christen, nur nicht gewerbsmäßig, Geld verleihen. Für sie aber erfand man einen andern Rechtstitel. Während der Zins für nicht verzehrbare Ertragsgüter als Entschädigung für den Verzicht auf den usus gerechtfertigt wurde, mußte beim Geldverleihen — es geht doch nichts über des Teufels List! — das *lucrum cessans* und *damnum emergens* herhalten. Später entwickelte sich dann aus dem Rentenkauf auch noch die Hypothek, die im frühern Mittelalter nicht möglich war, weil da der Gläubiger das verpfändete Grundstück selbst übernehmen, und nachdem er das geliehene Kapital herausgewirtschaftet hatte, dem Schuldner zurückgeben mußte; erst 1420 wurde das Verbot, den Pfandgegenstand in den Händen des Schuldners zu lassen, aufgehoben.

Die Kritik dieser Darstellung Nüblings überlassen wir den Kanonisten; im einzelnen wird vieles davon angefochten werden können, wie seine Definition von *usus* und *fructus* und andres, was wir als bedenklich oder zu fachwissenschaftlich in diesen kurzen Abriß gar nicht aufgenommen haben. Aber die Meinung der Kirche und der mittelalterlichen Obrigkeiten hat Nübling ohne Zweifel richtig zum Ausdruck gebracht. Und daß nun diese guten weltlichen und geistlichen Obrigkeiten mit ihrer guten Meinung so gründlich gescheitert sind, das ist eine der lehrreichsten Thatsachen der Weltgeschichte und von höchster Wichtigkeit für die Bestimmung des Verhältnisses der Welt zum Christentum. Während das Mittelalter aus einem enorm hohen Zinsfuße niemals herausgekommen ist und die ewig verschuldeten Fürsten, Ritter, Bürger und Bauern sich auf keine andre Weise zu helfen wußten, als daß sie von Zeit zu Zeit ihre Gläubiger totschlügen und beraubten, sind Holland und England bei völliger Wucherfreiheit zu einem Zinsfuße von drei bis zwei Prozenten gelangt und auch bei uns bekommt jedermann, der Sicherheit gewähren kann, zu vier Prozent Geld, so viel er haben will. Kann aber einer keine Sicherheit gewähren, so mag er wohl nach christlichen Grundsätzen einen Anspruch auf ein Almosen haben, aber Anspruch auf ein Darlehen hat er weder nach christlichen, noch nach irgend welchen andern Grundsätzen, und will er durchaus eins haben, so muß er selbstverständlich eine entsprechende Risikoprämie zahlen. Gewiß giebt's bei uns nicht weniger Glend und Not als im Mittelalter, aber aus unserm Zinsrecht entspringen die nicht. Nicht das ist die Ursache der Not des Gutsbesitzers, daß er seine Hypotheken mit vier oder fünf Prozent verzinsen muß — wer in aller Welt sollte wohl verpflichtet sein, ihm umsonst Geld zu leihen? —, sondern daß er entweder zu teuer gekauft hat oder zu viel Geschwister auszuzahlen

hat und daher über das wirtschaftlich erlaubte Maß hinaus Schulden zu machen genötigt ist. Wucher wird genug getrieben, wenn man unter Wucher die Ausbeutung der Not des Nächsten versteht, aber weniger durch Geldleihen, als auf andre Weise. Wer ungesunde Wohnungen um hohen Zins an arme Leute vermietet und ihnen bei der ersten Zahlungsver säumnis ihr hässliches Hausrat nimmt, wer die Gunst des Arbeitsmarktes benützt, um seinen Arbeitern Hungerlöhne zu zahlen, der treibt Wucher in weit ärgerer Weise als der Geldverleiher. Denn wohnen und arbeiten muß der Arme, aber Schulden zu machen, das hat er nicht nötig; er kann seine Lage offenbaren und wird dann ein Gegenstand der Wohlthätigkeit, anstatt Gegenstand der Bewucherung durch einen Geldverleiher zu werden. Der Liederliche und der Leichtsinrige aber verdienen weder Mitleid, noch den Schutz der Gesetzgebung. Weist sie der Geldverleiher ab und überläßt sie ihrem Schicksal, so geschieht ihnen recht; benützt er die Gelegenheit, ihnen den Rest ihrer Habe abzunehmen, so geschieht ihnen ebenso recht. An der Zinsgesetzgebung der modernen Staaten ist gar nichts auszusetzen; jederman steht es frei, mit Standesgenossen zusammen Kreditanstalten zu gründen, die sein Produktivkreditbedürfnis in der billigsten Weise befriedigen. Wenn das Leihkapital allerdings einen Druck ausübt und eine der Mitursachen der Nöte unsrer Zeit bildet, so liegt das nicht an einer falschen Regelung des Verhältnisses zwischen dem einzelnen Schuldner und seinem Gläubiger, sondern daran, daß das Leihkapital im Verhältnis zu seinem Pfandobjekt, zu seiner Grundlage, das Papierkapital im Verhältnis zum Realkapital, das in Forderungen bestehende Vermögen im Verhältnis zu dem in Gütern bestehenden zu groß ist, und daß die Papierwerte Gegenstand einer Spekulation sind, die fortwährend die Ersparnisse der kleinen Kapitalisten in die Geldschränke der großen überleitet. Diesen Zustand haben aber nicht die gewerbsmäßigen Geldverleiher herbeigeführt — obwohl ihn die großen unter ihnen, nachdem er einmal geworden ist, zu erhalten und zu fördern bemüht sind —, sondern die Volksvermehrung und die Regierungen. Die Volksvermehrung bewirkt, daß nur noch ein kleiner Teil der Volksgenossen mit der dauerhaftesten und wertbeständigsten aller Vermögensarten, mit Grund und Boden ausgestattet werden kann, während sich die Mehrzahl darauf angewiesen sieht, wenn sie nicht rein proletarisch leben will, einen hypothekarischen Anspruch auf den von der Minderheit besessenen Grund und Boden in irgend welcher Form zu erwerben: in Form einer wirklichen Hypothek, eines Renten- oder Pfandbriefs, eines Staatsschuldscheins, einer Aktie, eines Sparkassenbuchs, einer geistlichen oder Staatspfründe. Die Regierungen aber machen unausgesetzt Schulden, d. h. schaffen neues Leihkapital, neue Ansprüche von Nichtarbeitenden und Nichtgrundbesitzern auf den Ertrag der Arbeit und der Grundstücke, teils zur Verteidigung der Vaterländer, teils um den gierigen Sparern neue Anlagegelegenheiten zu eröffnen und das Sinken des Zinsfußes auf Null zu verhüten, teils um auf Kosten der Steuer-

zahler der stockenden Industrie aufzuhelfen und die Eisenwerke, die Tuch- und Lederwarenfabriken zu beschäftigen.

Also die freie Konkurrenz hat die Zinsfrage sehr viel befriedigender gelöst, als es eine Gesetzgebung vermochte, die aus den erhabensten Anschauungen und aus den edelsten Absichten hervorgegangen war. Und wie ist diese Gesetzgebung, die sich christlich und höchst sittlich zu sein, den Willen Gottes zu verwirklichen und die Volkswirtschaft vernünftig zu gestalten vermaß, im einzelnen in das Gegenteil von alledem umgeschlagen! Was kann es unsittlicheres, unchristlicheres, liebloseres und volkswirtschaftlich verkehrteres geben, als den Diskont und die Entschädigung oder Strafe für Zahlungsver säumnis zu verbieten! Heißt das nicht der Gewissenlosigkeit und Niederlichkeit Thür und Thor öffnen? Nührt nicht das vielbeklagte Handwerkerelend unsrer Zeit zu einem großen Teil von der erbärmlichen Borgwirtschaft her? Von der Gewissenlosigkeit, mit der die Kunden dem Handwerker schuldig bleiben, und von dem Umstande, daß der Handwerker nicht in der Lage ist, seine Forderungen diskontiren zu lassen? Wäre es nicht eine ungeheure Wohlthat, obwohl nur die Befriedigung eines Rechtsanspruchs, für die Handwerker, wenn bestimmt würde, daß jeder, der sie nicht bar bezahlt, einen Wechsel auszustellen hätte, den der Empfänger sofort verfilbern könnte? Selbstverständlich hätte nicht der Schneider, sondern der Kunde den Abzug zu tragen, d. h. also dieser hätte einen Wechsel über hundert Mark auszustellen, wenn er die dem Schneider geschuldete Summe von fünfundneunzig Mark erst übers Jahr zu zahlen gedächte. Daß es die Zeit sei, was beim Diskont bezahlt wird, daß diese aber ein allgemeines Gut sei und daher nicht ins Privateigentum übergehen und nicht Gegenstand des Handels werden dürfe, ist doch nur ein kindisches Sophisma. Gerade aus der unleugbaren Thatfache, daß der Sperling in der Hand mehr wert ist als die Taube auf dem Dache, leitet die Schule von Sevons und Böhm-Bawerk die Berechtigung des Zinses überhaupt ab, das Recht, sich eine Taube versprechen zu lassen, wenn man einen Sperling hingiebt. So weit nun, die Zinsberechtigung ausschließlich auf den Wertunterschied zwischen Gegenwarts- und Zukunftsgütern zu gründen, gehen wir allerdings nicht, wir leiten sie — hierin in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht — aus dem Eigentum her; aber daß der Zahlungsverzug, wo er vorkommt, zu einer Entschädigungsforderung berechtigt, und daß sowohl die christliche Nächstenliebe wie die Grundsätze einer vernünftigen Volkswirtschaft streng darauf zu halten gebieten, das verkannt zu haben gereicht dem Scharffinn der mittelalterlichen Kanonisten nicht eben zur Ehre.

Der großartige Versuch der alten Kirche, die bürgerliche Gesellschaft nach den Grundsätzen des Evangeliums einzurichten, ist mißlungen und mußte mißlingen. Auf die Grundsätze des Evangeliums läßt sich kein Staatswesen bauen. Menschen, die nicht für den morgigen Tag sorgen, sondern hoffen,

daß sie Gott ernähren und bekleiden werde gleich den Vögeln, die nicht arbeiten, und den Lilien, die nicht spinnen, Menschen, die es für ihre Pflicht halten, jedem zu geben, der sie bittet, und dem Verlangenden zu leihen ohne etwas dafür zu fordern, und wenn sie zwei Röcke haben, dem einen zu geben, der keinen hat, Menschen, die das beschauliche Leben der Maria höher achten als das thätige der Martha, solche Menschen können nimmermehr eine bürgerliche Gesellschaft bilden; sie können es schon, aber nur dann, wenn sie nicht nach ihren Grundsätzen handeln. Niemand kann zweien Herren dienen, sagt Christus, ihr könnet nicht Gott dienen und dem Mammon, aber ohne Mammonsdienst giebt es kein bürgerliches Leben und kein Staatswesen. Die alte Kirche war daher im Recht, wenn sie den Staat vom Teufel stammen ließ (die Frage, ob nicht doch am Ende die scheinbar unversöhnlichen Gegensätze eine gemeinsame metaphysische Wurzel haben, lassen wir hier beiseite), aber die Ketzer hatten nicht minder Recht, wenn sie die römische Kirche des Teufels Hure und den Papst den Antichrist nannten; war doch diese Kirche ganz und gar nach weltlichen Grundsätzen eingerichtet, und die päpstliche Kurie das größte Schatz- und Bankhaus der Welt und der Mittelpunkt weltlicher Hoffahrt, weltlicher Lust, weltlicher Ränke und aller Geldspeculationen. So verfielen denn Wiclef und Hus auf die Theorie von der unsichtbaren Kirche, von der auch Luther ausging. In seinem herrlichen Sermon von der Freiheit eines Christenmenschen hat er das Geistliche und das Weltliche fein säuberlich geschieden und zugleich harmonisch vereinigt, aber bald mußte er zu seinem Schmerz erleben, wie die rohe, tolle Wirklichkeit alles wieder wüßt durcheinander warf, und der einzige Weg, Ordnung zu schaffen, die Wiederherstellung des alten juristisch-bürokratischen Kirchenbaues im kleinern Maßstabe und als einer bloßen Abteilung des Staatsgebäudes war. Damit zogen denn alle die alten Übel wieder in die Kirche ein. Diese Erfahrungen bestätigen, was aus dem Neuen Testament von vornherein geschlossen werden mußte, daß es zwar einzelne Christen, aber keine auf der Grundlage des Neuen Testaments ruhende bürgerliche Gesellschaft geben kann, und daß sogar die Kirchen, sofern ihr Bestand Eigentum und Rechte sowie die Beteiligung an den weltlichen Händeln voraussetzt, niemals wahrhaft christliche Gemeinschaften sein können. Die Kirchen sind notwendig als Gefäße, in denen die göttliche Lehre aufbewahrt, und als Anstalten, durch die sie verbreitet wird, ja sie machen sie auch mitunter in der einen oder der andern Beziehung wirksam; aber im großen und ganzen ist der Geist, den sie durch die Jahrhunderte zu bewahren berufen sind, ein anderer als der, aus dem sie leben, und der sie beseelt; dieser ist, gleich dem Geiste der Staaten und der bürgerlichen Gesellschaft, der Weltgeist. Beide mit einander zu versöhnen wird niemals möglich sein, und die Raivität, mit der die mittelalterlichen Obrigkeiten in so vielen Fällen bekannnten: wir möchten schon gern christlich handeln, aber es geht nicht! ist doch der Heuchelei bei weitem vorzuziehen, mit der sich

heutzutage die maßgebenden Kreise, während sie unchristlich handeln, als Vertreter und Beschützer des Christentums geberden. Es sind aber die einzelnen Christen, die in der Welt leben, keineswegs weder überflüssig noch ohne Einfluß auf den Verlauf der Weltbegebenheiten. Sie erhalten die Überzeugung lebendig, daß es Ideale giebt, denen die Wirklichkeit nicht entspricht, und daß gegen diese schlechte Wirklichkeit angekämpft werden muß, und sie mildern die Härten der auf Selbstsucht beruhenden Gesellschafts- und Rechtsordnung. Der Hauch, der von diesen echten Christen ausgeht, durchdringt auch die übrige Menschheit und erzeugt eine Menge halbe, Drittel-, Viertel- und Zehntelchristen, die zwar im allgemeinen nach den selbstüchtigen Grundsätzen der Welt leben, in vielen einzelnen Fällen aber, durch ihr christliches Gewissen bewegt, von ihrem weltlichen Recht so manches nachlassen: hier eine Wohlthat spenden, die nach den Grundsätzen der Welt unvernünftig und unzulässig ist, dort auf die Eintreibung einer Schuld, auf die Geltendmachung eines Privilegiums verzichten, sich einmal mit einem bescheidenen Gewinn begnügen, wo sie einen großen machen könnten, eine Ware, eine Arbeit, eine Leistung über den Marktpreis bezahlen. Wenn das Mittelalter manche soziale Übel, die uns heute bedrücken, nicht kannte, so hatte es das nicht den Gesetzen zu danken, die in der Meinung ausgeklügelt wurden, damit den Sinn des Neuen Testaments zu treffen und die Absichten Gottes zu verwirklichen, sondern dem Reichtum an Boden, der vor durchgeführter Geldwirtschaft nicht monopolisirt werden konnte, und dem Fehlen der Maschine. Und wenn der grimme Haß der Armen und Unterdrückten vorzugsweise die Juden traf und sich nicht so allgemein wie heute gegen die Gesamtheit der herrschenden Klassen und gegen deren Vertreter, die Obrigkeiten, wendete, so kam das daher, daß das Christentum, obwohl man sich des Widerspruchs der eignen Handlungsweise dagegen bewußt war, doch ernst genommen und ehrlich gewollt wurde, und daß man daher bei allen Getauften, auch bei den Obrigkeiten und bei den Reichen, annahm, sie handelten nur aus Schwäche, nicht aus Grundsatz gegen die Nächstenliebe; und die brach ja auch wirklich bei zahlreichen einzelnen Personen in großartigen Werken der Barmherzigkeit und in Selbstaufopferungen, mit Bezeugung tiefer Reue über das bisherige unchristliche Leben, hervor. Heute dagegen ist die Verleugnung der Nächstenliebe Grundsatz. Erst jüngst wiederum ist in Berlin gegen zwei Fleischerfrauen verhandelt worden, die einem reisenden Gesellen je ein Stückchen Wurst und ein kleines Geldgeschenk gespendet hatten. Sie wurden vom Schöffengericht und vom Landgericht freigesprochen, der Staatsanwalt aber ging bis ans Kammergericht. Dieses hat nun zwar seine Revision verworfen, die Verwerfung aber nicht etwa damit begründet, daß seine Anklage als eine unsittliche und widerchristliche Handlung an sich verwerflich sei, sondern nur damit, daß die angezogenen Landrechts- und Polizeivorschriften auf den Fall nicht paßten. Unter diesen Umständen kann das Volk nicht mehr annehmen, daß in den

herrschenden Kreisen noch christliche Gesinnung vorhanden sei. Wo die Nächstenliebe von oben verpönt wird, da ist unten der Haß selbstverständlich und unvermeidlich.

Indem wir solchergestalt die Bedeutung der christlichen Gesinnung anerkennen, kommen wir zu guter Letzt in der Hauptsache mit Müßling zusammen. Er meint, die Juden zu bekämpfen, sei eigentlich nicht nötig; man möge nur die Auswüchse des Großkapitals bekämpfen (wir würden statt dessen lieber sagen, den Mißbrauch und den rücksichtslosen Gebrauch der Übermacht, die der Besitz verleiht); ob es ausschließlich Juden oder auch Christen wären, die dadurch betroffen würden, sei gleichgiltig. Und dabei sei nun zu beachten, daß die Wucherfrage vor allem eine sittliche Frage sei. Wenn die maßgebende Gesellschaft erst soweit versittlicht wäre, daß sie jedem, an dem der Makel unanständiger Gesinnung und unanständigen Gewinns haftet, das *connubium* und das *commercium* versagte, so würde sich auch das Volk wieder sittlich erheben und der Wucher bald verschwinden. Alles vollkommen richtig! Nur fügen wir hinzu: da eine durchaus anständige, wahrhaft vornehme Gesinnung, wie sie das Neue Testament fordert, nach der Erfahrung von zwei Jahrtausenden leider immer nur ein Vorzug weniger bleibt, so darf man sich auf sie allein nicht verlassen; es muß die Beseitigung von Zuständen angestrebt werden, die den Nährboden für den Wucher und für andre Arten von Ausbeutung der Arbeit abgeben. Welches diese Zustände sind, ist in den Grenzboten oft gesagt und auch in diesem Aufsätze wieder mehrfach angedeutet worden.



## Willibald Beyschlags Lebenserinnerungen



Wenn sich ein geistig hochstehender Mann am Abend seines Lebens, eines reichen, thätigen, bedeutenden Lebens, in Rückblick und Umschau die Erlebnisse, Eindrücke und Erfahrungen von siebenzig Jahren zurückerst und seine persönlichen Erinnerungen an den öffentlichen Zuständen messend, zu der Überzeugung gelangt, daß sein Lebenslauf für andre wichtig und wirksam werden könne, so fordert er damit nicht nur die lebendige Teilnahme, die jedem ernst geführten, treu und wahr geschilderten Menschendasein zukommt, sondern auch die sorgfältigste Prüfung, was sein Streben und Wirken in der Vergangenheit bedeutet habe und für die Zukunft bedeuten kann und soll. Die Selbstbiographie des Hallischen Theologen Willibald Beyschlag, die unter dem Titel: Aus meinem